



Stadt Bünde - Postfach 2749 - 32227 Bünde

Bünde, 25.07.2023

An die

[REDACTED]

Mein Zeichen [REDACTED]
Ansprechpartner/in [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
email [REDACTED]
Zimmer 33
Amt Bauordnungsamt

Aktenzeichen: 63.40.BD.28/23-0

Vorhaben: Errichtung Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten

Bauort: Haßkampstraße 101

Gemarkung: Bünde Flur: 7 Flurstück: 523

Entwurfsverfasser/in: [REDACTED]

Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag wird Ihnen gemäß § 74 Absatz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der zurzeit gültigen Fassung, unbeschadet der privaten Rechte Dritter, nach Maßgabe der beigegeführten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und unter den in dieser Baugenehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen für das obengenannte Bauvorhaben die baurechtliche Genehmigung erteilt.

Die Genehmigung gilt nur für eine Bauausführung entsprechend den genehmigten Bauvorlagen, einschließlich der in „Grün“ eingetragenen Änderungen und Ergänzungen, und den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung.

Aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben durch diese Baugenehmigung unberührt (gemäß § 74 Absatz 3 BauO NRW). Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (gemäß § 58 Absatz 3 BauO NRW). Sie erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Frist jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (gemäß § 75 Absatz 1 u. 2 BauO NRW).

Dienstgebäude
Rathaus
Bahnhofstr. 13 + 15
32257 Bünde

Öffnungszeiten
Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr - 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Bürgerbüro
Montag bis Freitag 8.00 Uhr - 12.30 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Herford
Konto: 200 460 384 BLZ: 494 501 20
IBAN: DE93 4945 0120 0200 4603 84
BIC: WLAHDE44XXX

Volksbank Bad Oeynhausen-Herford eG
Konto: 400 666 100, BLZ: 494 900 70
IBAN: DE64 4949 0070 0400 6661 00
BIC: GENODEM1HFV

Gläubiger-ID: DE9214100000214235

Diese Amtshandlung ist gebührenpflichtig. **Dazu ergeht die beiliegende Kostenentscheidung.**

Auf Ihre gesetzlichen Verpflichtungen als Bauherrin oder Bauherr weise ich ausdrücklich auch mit dem beiliegenden Merkblatt hin. Die Einhaltung Ihrer Ordnungspflichten kann mit ordnungsbehördlichen Mitteln auch zwangsweise durchgesetzt werden.

Nebenbestimmungen:

1. BO0930
Bei der Errichtung des Gebäudes ist die natürliche Geländeoberfläche zu erhalten. Änderungen des Geländes, die über das in den genehmigten Plänen dargestellte Maß hinausgehen, dürfen nicht vorgenommen werden (§ 8 Absatz 3 BauO NRW).
2. Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gemäß § 8 Abs. 1 BauO NRW wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen (Keine sog. Schottergärten).
3. BO1710
Gehsteig und Straße vor dem Grundstück dürfen während der Bauarbeiten weder verunreinigt noch beschädigt werden. Für etwaige Schäden, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten hieran entstanden sind, ist der Bauherr/die Bauherrin gegenüber der Stadt Bünde schadenersatzpflichtig.
4. BO1850
Das Vorhaben ist nach dem geprüften Lageplan auf dem Baugrundstück anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) sind einzuhalten (vgl. § 6 der BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, ist die Untere Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen. **Der Bauaufsichtsbehörde ist die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen durch den Bauleiter bis zur Fertigstellung des Rohbaus –wenn keine Rohbauabnahme erforderlich ist, bis zur abschließenden Fertigstellung- nachzuweisen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW).** Ein Vordruck liegt der Baugenehmigung bei.
5. BO3395
Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde folgende bautechnische Nachweise nach § 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 2018 **eines / einer staatlich anerkannten Sachverständigen** nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 2018 vorzulegen:
 - Standsicherheitsnachweis**, bestehend aus:
der Bescheinigung nach § 12 SV-VO, über die Vollständigkeit und Richtigkeit
den Prüfberichten
den geprüften Berechnungen
dem schriftlichen Nachweis über erfolgte Beauftragung zur Durchführung der stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung (Formlos oder Unterschrift auf der Baubeginnanzeige)
 - Wärmeschutznachweis**, bestehend aus:
der Aufstellerbescheinigung nach § 23 SV-VO über die Vollständigkeit und Richtigkeit
der Berechnungsdokumentation gem. §§ 10-51 Gebäudeenergiegesetz (GEG)
dem schriftlichen Nachweis über erfolgte Beauftragung zur Durchführung der stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung (Formlos oder Unterschrift auf der Baubeginnanzeige)
 - Schallschutznachweis**, bestehend aus:
der Aufstellerbescheinigung nach § 23 SV-VO über die Vollständigkeit und Richtigkeit
der Berechnungsdokumentation gem. DIN 4109-1
dem schriftlichen Nachweis über erfolgte Beauftragung zur Durchführung der stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung (Formlos oder Unterschrift auf der Baubeginnanzeige)

6. BO3396

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

Bescheinigung über durchgeführte stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung der zu Baubeginn beauftragten **staatlich anerkannten Sachverständigen** für

- Standsicherheit
- Wärmeschutz
- Schallschutz

gem. § 84 Abs. 4 BauO NRW 2018 2018

Erfüllungserklärung nach § 92 Gebäudeenergiegesetz (GEG) eines Ausstellungsberechtigten nach § 88 GEG dem Energieausbedarfsweis gem. § 81 GEG

7. BO4420

Die in den Bauzeichnungen gekennzeichneten Fenster, die als Rettungswege für Menschen dienen, müssen Öffnungen in zusammenhängender Fläche im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m Größe erhalten (§ 37 Abs. 5 der BauO NRW).

8. BO6160

Der Treppenraum muss an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung haben, die einen lichten Querschnitt von mindestens 1 m² hat. Die Vorrichtungen zum Öffnen des Abschlusses muss vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden kann (§ 35 Abs. 8 BauO NRW).

9. Gemäß § 48 Abs. 1 und 3 BauO NRW i.V.m. der „Satzung der Stadt Bünde vom 16. April 2019 über die Herstellung und Bereitstellung von Stellplätzen für Personenkraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder“ sind auf dem Grundstück bis zur Fertigstellung zu schaffen.

Die Einstellplätze für PKW sind gem. Darstellung im Lageplan in genehmigter Mindestgröße einschließlich deren Zu- und Abfahrten vorzusehen und am Boden dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Fahrradabstellplätze sind in einer Einzelgröße von mind. 1,5 m² pro Fahrrad (Mindestausdehnung 2,0m x 0,75 m) zzgl. der jeweils notwendigen Verkehrsflächen herzustellen und müssen sowohl einen sicheren Stand als auch eine Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen.

Hinweis: Sogenannte „Vorderradhalter“ erfüllen diese Forderungen nicht. Uneingeschränkt geeignet sind „Anlehnbügel“.

Zur Umsetzung der Forderungen „Standsicherheit und Diebstahlschutz“ können weitere Empfehlungen der „Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) – Hinweise zum Fahrradparken – W1- Ausgabe 2012“, insbesondere Ziffer 3 „Allgemeine Entwurfshinweise“ unter folgendem Link abgerufen werden:

10. BO2510

Auf dem Grundstück ist eine Spielfläche für Kleinkinder in geeigneter Lage und Größe anzulegen und zu unterhalten (§ 8 Abs. 2 der BauO NRW).

11. Die Anforderungen aus der DIN 18040-2 (Barrierefreies Bauen – Wohnungen) gehen über die zeichnerische Darstellungen hinaus. Hieraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

Auflagen und Hinweise, sowie Grüneintragungen aus der Baugenehmigung sind bei der Bauausführung zu beachten

nicht zeichnerisch dargestellte Anforderungen der DIN 18040-2 sind bei der Bauausführung zu beachten

Bei der Rohbauabnahme werden die erforderlichen Maße soweit wie möglich kontrolliert. Bei der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung werden die Anforderungen der DIN 18040-2 kontrolliert und Verstöße bauordnungsrechtlich verfolgt.

12. BO0030

Bis zur Nutzungsaufnahme ist die Hausnummer gut sichtbar zur öffentlichen Verkehrsfläche am Gebäude anzubringen § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Stadt Bünde –Grünflächen-

13. Der vorhandene Straßenbaum (Säulen-Hainbuche, Stu. ca. 0,80 m, Kronendurchm. ca. 5,00 m ist durch die Bestimmungen des § 3 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bünde (Baumschutzsatzung) vom 18.10.1998 in der z. Z. geltenden Fassung geschützt. Er darf nicht entfernt oder in seinem Bestand gefährdet werden.

Während der Bauzeit sind geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auf Grundlage der DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen; der Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999 (RAS-LP4) und der Baumschutzsatzung der Stadt Bünde vom 18.10.1988 in der z. Z. geltenden Fassung durchzuführen.

Dies sind insbesondere:

-Schutz der Krone und des Stammes vor mechanischen Beschädigungen

-Schutz des Wurzelbereiches vor Verdichtung

-Freihalten des Wurzelbereiches von Überfahren durch Baufahrzeuge, Ablagerungen von Baustoffen, Feuerstellen u. a.

-Zur Gewährleistung des Schutzes während der Bauarbeiten ist ein ortsfester Bauzaun im Bereich der Baumkrone des geschützten Baumes zu errichten, so dass der Traufbereich der Baumkrone freigehalten wird.

14. Auf dem Grundstück selber befinden sich **keine Bäume**, die durch die Bestimmungen des § 3 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bünde (Baumschutzsatzung) vom 18.10.1998 in der z. Z. geltenden Fassung geschützt sind.

Stadt Bünde -Verkehrsplanung und Straßenbau-

15. SB6610x

Es wird eine neue Zufahrt angelegt.

Maximale Zufahrtsbreite an der Grundstücksgrenze: 3,00m

16. SB6630x

Der Gehweg ist durch den Antragssteller zu abzusenken.

17. SB6650x

Für diese Arbeiten ist, vor Baubeginn, durch den Grundstückseigentümer, beim Amt für Verkehrsplanung und Straßenbau, ein entsprechender Antrag auf Sondernutzung zu stellen.

Hinweise:

1. Für das beantragte Vorhaben ist das „Einfache Genehmigungsverfahren“ gem. § 64 BauO NRW anzuwenden. Eine bauaufsichtliche Prüfung im Einzelnen hat nicht stattgefunden. Die bauaufsichtliche Prüfung beschränkt sich auf den im § 64 Abs. 1 BauO NRW benannten Prüfungsumfang. Auf die Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten hinsichtlich der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird hingewiesen.

2. Rauchwarnmelder

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Auch Wohnräume, die regelmäßig zu Schlafzwecken genutzt werden, wie z.B. Einzimmerappartements, sind Schlafräume. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird (§ 47 Abs. 3 BauO NRW).

Es dürfen nur Rauchwarnmelder verwendet werden, die nach der DIN EN 14604 in Verkehr gebracht wurden und ein entsprechendes CE-Zeichen tragen.

Empfehlung

Um die Sicherheit bezüglich der Brandfrüherkennung im Gebäude zu erhöhen, wird eine Vernetzung der einzelnen Rauchwarnmelder gemäß der Anwendungsnorm DIN 14676 (Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnähnlicher Nutzung) empfohlen. Dieses kann über Draht oder Funk erfolgen. Bei einer Funkvernetzung der Rauchwarnmelder sollte beachtet werden, dass diese eine Anerkennung nach der VdS- Richtlinie 3515 (hier insbesondere Leistungsmerkmale bei einer Funkübertragung) besitzen.

3. BO4960

Balkone und allgemein zugängliche Flächen mit mehr als 1,0 m Absturzhöhe müssen durch 0,90 m hohe Geländer gesichert werden. Bei mehr als 12,0 m Absturzhöhe muss die Geländerhöhe mindestens 1,1 m betragen (§ 38 Abs. 1 und 4 der BauO NRW).

Hinweis zum Artenschutz

Die Bauherrin / der Bauherr darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Herford kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Absatz 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen) oder
- bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Herford.

Hinweis zur Baustellenverordnung (BaustellV)

Für jede Baustelle, bei der

1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die nach der BaustellV vorgeschriebene Vorankündigung zu übermitteln (§ 2 Abs.2 Nr.1 oder Nr.2 BaustellV). Zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Tel. 05231 / 71-0, Fax 05231 / 71-821956.

Klageerhebung (Verwaltungsgericht Minden):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Recht einschließlich ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüssen erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



(Gärther)

Durchschrift:

<input checked="" type="checkbox"/>	66 Straßenbauamt <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail
<input type="checkbox"/>	Kreis Herford - Brandschutz Az.: <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input type="checkbox"/>	Kreis Herford – Immissionsschutz Az.: <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input type="checkbox"/>	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Bielefeld Az.: <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input type="checkbox"/>	Fernstraßen-Bundesamt Az.: <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input type="checkbox"/>	LWL Münster <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

Nachrichtlich:

<input checked="" type="checkbox"/>	KBB – Entwässerung <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input checked="" type="checkbox"/>	Bau-Berufsgenossenschaft <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input checked="" type="checkbox"/>	Bez.Reg. Detmold Dez. 55.2 Verfahrensstelle Az.: <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzamt <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input checked="" type="checkbox"/>	Kreis Herford, Katasteramt <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input checked="" type="checkbox"/>	60 Beitragswesen <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input type="checkbox"/>	landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input checked="" type="checkbox"/>	Bez.-Schornsteinfeger <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input type="checkbox"/>	TÜV <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input type="checkbox"/>	Westfalen-Weser-Netz AG <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input type="checkbox"/>	32 Ordnung <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input type="checkbox"/>	61 Planung und Grünflächen <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input type="checkbox"/>	50 Soziales <input type="checkbox"/> per E-Mail
<input checked="" type="checkbox"/>	20 Finanzen, Steuern & Abgaben <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail

Was muss ich bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen beachten?

Hinweise auf gesetzliche Verpflichtungen als Bauherr/-in gem. der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW)

1. Die Bauherrin/der Bauherr oder die Bauleiterin/der Bauleiter hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben mind. eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des beigefügten Vordrucks schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 Satz 1 BauO NRW). Ein Wechsel der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter während der Bauausführung sind der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen (§ 63 Abs. 1 BauO NRW).
2. Die Bauherrin/der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin/des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).
3. Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin/dem Bauherrn oder von der Bauleiterin/dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher unter Verwendung der beigefügten Vordrucke anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
4. Bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen und Feuerstätten sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen hat sich die Bauherrin/der Bauherr von der Bezirksschornsteinfegermeisterin/dem Bezirksschornsteinfegermeister bescheinigen zu lassen, dass der Schornstein oder die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist (§ 42 Abs. 7 BauO NRW).
5. Die Errichtung oder Änderung folgender Anlagen bedarf gem. § 62 Abs. 1 BauO NRW keiner Genehmigung:
 - Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger,
 - Feuerungsanlagen,
 - in Serie hergestellte Blockheizkraftwerke
 - in Serie hergestellte Brennstoffzellen,
 - Wärmepumpen,
 - ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten bis zu 10 m³ Brutto-Rauminhalt, für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis zu 6 m³ Fassungsvermögen,
 - Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger,

Die Bauherrin oder der Bauherr hat sich vor der Benutzung der Anlagen von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder einer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Fachunternehmererklärung zur Energiesparverordnung über die Technische Gebäudeausrüstung (TGA) ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

6. Die Lagerung von Geräten, Baustoffen und sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet.
7. Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 BauO NRW sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gem. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. (§ 3 BauO NRW).
8. Zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen geschützt und ausreichend bewässert werden (§ 11 Abs. 4 BauO NRW).

b.w.

9. Für alle Änderungen in öffentlichen Bereichen wie z.B.,
- die Genehmigung für Absenkung des Hochbords,
 - die Anlegung / Entfernung einer Grundstückszufahrt,
 - die Verlegung von Leitungen, Verrohrungen etc.
 - die Befestigung von Randstreifen,
 - die Änderung der Oberflächenbefestigungen

Ist bei der Stadt Bünde -Amt für Verkehrsplanung und Straßenbau- ein Antrag auf Sondernutzung zu stellen.
Bei Beschädigungen/Verschmutzungen im öffentlichem Bereich, die durch Bauarbeiten an und auf den Grundstücken entstehen ist der Grundstückseigentümer uneingeschränkt haftbar.

10. Die Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes werden im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft (§ 64 Abs. 1 und § 65 BauO NRW).

Der Arbeitsschutz ist von den Bauherinnen und Bauherren zu beachten.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der im Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S.1246) beschriebenen Maßnahmen auszuführen. Hierbei wird insbesondere auf den § 4 (Allgemeine Grundsätze), den § 5 (Beurteilung der Arbeitsbedingungen) sowie den § 6 (Dokumentation) verwiesen. Sonstige Rechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind auch Regelungen über Maßnahmen des Arbeitsschutzes in anderen Gesetzen, Verordnungen (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung) und Unfallverhütungsvorschriften.

Die Handlungshilfe zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus auf Baustellen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu beachten:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/handlungshilfe_corona_baustellen.pdf

Merkblatt zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

wenn Sie die Absicht haben, ein Gebäude zu errichten oder zu verändern, dann soll Ihnen dieses Merkblatt Hinweise zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht geben:

Wirtschaft, Rechtsverkehr und Verwaltung - dort vor allem die Bereiche Landes- und Bauleitplanung, der Boden- und Bauordnung sowie des Umwelt- und Naturschutzes - benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein einheitliches Informationssystem der Liegenschaften, das neben den Grundstücken auch die Gebäude vollständig und geometrisch genau nachweist. Dieser Gebäudenachweis, der letztendlich auch den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger zugute kommt, wird im Liegenschaftskataster vorgehalten. Er muss jedoch zur Wahrnehmung der o.g. Aufgaben ständig auf dem Laufenden gehalten werden. Deshalb sind Grundstückseigentümergehen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigte gesetzlich verpflichtet, auf ihrem Grundstück neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf Ihre Kosten durch die Katasterbehörde oder eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin/einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen (§ 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung).

Die Gebäudeeinmessungspflicht gilt auch, wenn das Gebäude oder die Gebäudeveränderung nach der geltenden Landesbauordnung nicht genehmigungspflichtig ist.

Als Nachweis dafür, dass die Gebäudeeinmessungspflicht erfüllt wird, genügt es, wenn der Katasterbehörde

unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes ein Auftrag zur Gebäudeeinmessung erteilt oder die Auftragsbestätigung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorgelegt wird.

Die Fertigstellung neu errichteter oder veränderter Gebäude ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Liegt der Katasterbehörde nach Meldung der Anzeige durch die Bauaufsichtsbehörde eine Gebäudeeinmessung oder der Antrag zu einer Gebäudeeinmessung nicht vor, kann sie eine angemessene Frist zur Erfüllung der Gebäudeeinmessungspflicht setzen.